



# Verordnung der Kirchgemeinde Thunstetten über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Reformierte Kirchgemeinde Thunstetten)

*Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten*

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)<sup>1)</sup> und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

<sup>2</sup> Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]<sup>3)</sup>).

<sup>2</sup> Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

<sup>3</sup> Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

## **Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle**

---

<sup>1)</sup> BSG [152.05](#)

<sup>2)</sup> BSG [152.051](#)

<sup>3)</sup> BSG [152.04](#)

<sup>1</sup> Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

#### **Art. 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 24. April 2024 in Kraft.

#### **Anhänge**

<sup>1</sup> Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten für die GERES-Plattform.

Bützberg, 24. April 2024

Für den Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten:



**Miassa Manz Wegmüller**, Präsidentin  
Kirchgemeinde Thunstetten

